

Fahrgastinformation: NRW-Infektionsschutzregeln auf Busreisen (gültig ab 24.11.2021)

Hygiene

- Desinfizieren Sie sich vor jedem Betreten des Busses die Hände. Das Fahr- und Betriebspersonal desinfiziert regelmäßig Kontaktstellen (z. B. Haltegriffe, Armlehnen und Klappische) und die Bordtoilette.
- Achten Sie beim Ein- und Aussteigen auf den nötigen Mindestabstand.
- Verzichten Sie auf Begrüßungsrituale wie Händeschütteln, Küssen oder Umarmungen.

Maskenpflicht

- Sie müssen mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) tragen, wenn Ihnen **kein fester Sitzplatz** zugewiesen wurde. Das Fahrpersonal ist davon ausgenommen.
- Sie dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung zum Essen und Trinken abnehmen.
- Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahren können eine Alltagsmaske tragen, wenn eine medizinische Maske (OP-Maske) nicht passt. Kinder unter sechs Jahren müssen **keine** Maske tragen.
- **Keine Maskenpflicht** besteht an **festen Sitzplätzen**.
- Wird der Sitzplatz kurzzeitig verlassen, besteht Maskenpflicht.

Nachweispflicht

- Die **2-G-Regel** gilt bis auf Weiteres **flächendeckend** in NRW, auch für touristische Busverkehre.
- Kinder vor Schuleintritt benötigen keinen Nachweis. Kinder und Jugendliche ab Grundschulalter bis 15 Jahre benötigen aufgrund der Schulpflicht und der damit verbundenen regelmäßigen Testungen keinen gesonderten Testnachweis. Schüler ab 16 benötigen in der Regel einen Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung („2G“)
- Das Busunternehmen ist dazu verpflichtet, die Nachweise zu überprüfen. Nachweise ist eine Beförderung unzulässig.
- Wenn während einer Busreise Covid-19-Symptome bei einem Fahrgast auftreten, ist das Busunternehmen dazu verpflichtet, den Betroffenen von anderen Personen abzusondern. Er muss sobald wie möglich die Busreise abbrechen, wenn nicht unverzüglich ein Negativtestnachweis vorgelegt werden kann.